

Datenschutzordnung

Diese Ordnung dient gleichzeitig als Information für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)

§ 1

Präambel

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (gem. Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden auch „betroffene Person“) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten werden gemäß vorstehenden Satz 1 regelmäßig verarbeitet:

- Name,
- Adresse,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung und
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2)

Die in (1) aufgeführten, personengebundenen Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied werden und sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(3)

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit den oben gelisteten Pflichtdaten und weiteren personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 2

Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind 1. und 2. Vorsitzende des Turnvereins von 1895 Markt Schwaben e.V., erreichbar unter:

Geschäftsstelle des Turnvereins von 1895 Markt Schwaben e.V.

Bahnhofstr. 5, 85570 Markt Schwaben, Tel.: (08121) 22 97 40

E-Mail: vorsitz@tvms.de

§ 3

Grundlagen der Verarbeitung

(1)

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden - sofern nicht explizit abweichend in dieser Ordnung dargestellt - zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur

- Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs);
- Pflege, Förderung sowie Ausübung des Sports;
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen und
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses).

(2)

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds (s.a. § 10) – gemäß Artikel 6 DSGVO nur erlaubt,

- a. sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist;
- b. sofern die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- c. sofern die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- d. sofern die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Dies gilt aber wiederum nur, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Ein Datenverkauf ist ausgeschlossen.

§ 4

Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

(1)

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht und
- Sportartenzugehörigkeit.

(2)

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes sowie zum Erlangen von Spielerpässen und Lizenzen die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit und
- ggf. Adresse.

(3)

Darüber hinaus sind der Vorstand, die Abteilungsleitungen, Funktionsträger oder die Geschäftsstelle bei Beantragung von öffentlichen Fördermitteln, Zusammenarbeit mit Sponsoren oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen berechtigt, die erhobenen Daten dem jeweiligen Zweck entsprechend an Dritte weiterzugeben. Dabei ist die Weitergabe der Daten auf das zur Erreichung des Zwecks unmittelbar Notwendige zu beschränken.

(4)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 5

Veröffentlichung von Bildern und Berichten

(1)

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele, Galas) veröffentlicht der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen/Mannschaftsfotos;
- Bilder/Fotos von der Veranstaltung, sofern Teilnehmer oder Zuschauer nur als Beiwerk erkennbar sind;
- Berichte und Ergebnisse;
- Ergebnislisten

auf seiner oder abteilungsspezifischen Homepages und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Bezüglich der Veröffentlichung in sozialen Medien wird diese ohne Einwilligung nur auf die sozialen Medien beschränkt, die eine Weiterverarbeitung dieser Daten nach den Regeln der DSGVO sicherstellen (s.a. § 7). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

(2)

Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Mitglieder hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

(3)

Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben („Förderung und Pflege des Sports“) angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht, dessen Inhalt in dieser Ordnung auch unter § 3 Ziffer (2) d dargestellt ist: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; der Verein wägt ab, inwieweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen und somit von der Datenverarbeitung im zuvor beschriebenen Sinne Abstand genommen werden sollte.

(4)

Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Falle von einer Verarbeitung gemäß § 3 Ziffer (2) c und d dieser Ordnung ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung gemäß vorstehender Ziffer (1) von diesem Widerspruchsrecht seitens eines Mitglieds Gebrauch gemacht, verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(5)

In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 6

Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

(1)

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionsträgern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitungen, Übungsleitern) insofern vom Vorstand oder der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung zur Erfüllung des Vereinszwecks erfordert.

(2)

Mitglieder der Abteilungsleitung und/oder Übungsleiter/Trainer erhalten regelmäßig Mitgliederlisten aus dem Vereinssystem mit Namen und Gruppenzugehörigkeit zur Überprüfung der Teilnehmer in der jeweiligen Abteilung/Gruppe und zur Sicherstellung der Anmeldung aller Teilnehmer im Verein.

(3)

Darüber hinaus können Mitglieder der Abteilungsleitungen und Übungsleiter/Trainer Listen zur Anmeldung bei Wettkämpfen, Beantragung von Spielerpässen oder Lizenzen mit den jeweils dafür erforderlichen Daten bei der Geschäftsstelle anfordern.

(4)

Zudem kann auch vom Vorstand, den jeweiligen Abteilungsleitungen bzw. von Übungsleitern/Trainern eine Liste mit Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder Postadressen zur Vermittlung von wichtigen Informationen, die den Verein, die Abteilung oder eine bestimmte Gruppe betreffen, bei der Geschäftsstelle abgerufen werden. Solche wichtigen Informationen können z.B. Hallenschließzeiten, Ablaufpläne von diversen Veranstaltungen oder Einladungen zu Vereins-/Gruppenevents und/oder Versammlungen sein. Der Datenempfänger hat bei Anforderung der Listen den Zweck anzugeben, die Listen aktuell zu halten und Daten, die für den Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.

(5)

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und diese erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(6)

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

(7)

Bei der Ausgestaltung von Mitgliederlisten ist grundsätzlich zu beachten, dass die Datenempfänger nur die personenbezogenen Daten bekommen, die wirklich zur Erfüllung des jeweiligen Vereinszwecks erforderlich sind. Den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung ist stets Rechnung zu tragen.

§ 7

Übermittlung in Drittland

(1)

Beim Verfassen und Versenden von E-Mails, in denen personenbezogene Daten transportiert werden und bei der Speicherung von personengebundenen Daten, ist sicherzustellen, dass keine vereinseigenen oder privaten Konten/Clouds/Netzwerke genutzt werden, bei denen eine Nutzung/Speicherung der Daten in Drittländern erfolgt, die personenbezogene Daten nicht gemäß den in Deutschland geltenden Bestimmungen verarbeiten.

(2)

Sofern soziale Medien oder Internettools bei der Veröffentlichung von Bildern und Informationen gemäß §5 (1), eingesetzt werden, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten in Staaten gelangen, die nicht gleichen oder ähnlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen wie Deutschland, so ist eine Einwilligung von den Mitgliedern unter Darstellung der fallspezifischen Details einzuholen (s.a. § 10).

(3)

Sollte gemäß Art 45 DSGVO eine Datenübermittlung in einen Staat außerhalb der EU auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses möglich sein, also das Schutzniveau aufgrund eines

Angemessenheitsbeschlusses als adäquat angesehen werden, kann die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung gemäß vorgenannter Ziffer (2) entfallen.

§ 8 Datenlöschung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist und sie für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden. Daten, die einer gesetzlichen (z.B. steuerrechtlichen), vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 9 Rechte der betroffenen Personen

(1)

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO – s.a. §5 (4) dieser Ordnung).

(2)

Die unter (1) genannten Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in §2 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

§ 10 Einwilligungen

(1)

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde.

(2)

Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in §2 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§ 11 Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Bayern das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Beschwerden können eingereicht werden unter:
<https://www.lada.bayern.de/de/beschwerde.html>.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde in der Vereinsausschusssitzung am 16.11.2023 verabschiedet und tritt bei Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft.